

Schweiz

24.04.2006 -- Tages-Anzeiger Online

Uneins über Antirassismus-Gesetz

Ein Kosovo-Albaner, dem der Eintritt in eine Disco verwehrt wurde, hat Klage wegen Verstosses gegen die Antirassismus-Strafnorm eingereicht. Das Verfahren wurde nun eingestellt – ein Umstand, der für Staatsrechtler Marcel Niggli unhaltbar ist.

Die Solothurner Staatsanwaltschaft hat ein Verfahren wegen Verstosses gegen die Antirassismus-Strafnorm eingestellt. Geklagt hatte ein Kosovo-Albaner, dem zusammen mit einem Kollegen der Eintritt in eine Disco in Egerkingen verwehrt worden war. Die Türsteher hatten den beiden beschieden, dass keine Personen aus Balkanstaaten eingelassen würden. Die Staatsanwaltschaft Solothurn hat das entsprechende Verfahren am 16. März eingestellt, wie die stellvertretende Leiterin der Staatsanwaltschaft, Sabine Husi, eine Meldung im «Sonntagsblick» bestätigte.

Die Antirassismusstrafnorm schütze nur Menschen, die aufgrund ihrer Ethnie, Rasse oder Religion eine Gruppe bildeten, lautete die Begründung der Staatsanwaltschaft. Offensichtlich könnten die Balkanvölker nicht einer Religionsgemeinschaft oder einer rassischen Gruppe zugeordnet werden, sodann fielen sie auch nicht unter den Begriff einer Ethnie.

Der Kosovo-Albaner, der Anzeige erstattet hatte, hat laut Husi angekündigt, gegen die Einstellung des Verfahrens Beschwerde einzureichen. Bereits in einem früheren, ähnlichen Fall hatte der gebürtige Kosovo-Albaner geklagt. Auch damals wurde das Verfahren eingestellt und auch dagegen erhob der Mann Beschwerde beim Obergericht. Laut Husi stützte das Obergericht damals die Einstellung des Verfahrens.

«Klar rassistisch»

Laut den Freiburger Strafrechtler Marcel Niggli handelt es sich um einen Fehlentscheid. «Für mich ist klar, dass der Vorfall unter die Antirassismus-Strafnorm fällt», sagte er auf Anfrage der Nachrichtenagentur SDA. Niggli hält das Argument, dass Personen aus Balkanstaaten keine rassische Gruppe bilden, nicht für stichhaltig. Tatsächlich werde ja nicht auf die geografische, sondern die ethnische Herkunft abgestellt. «Man operiert offensichtlich mit dem Klischee, dass Personen einer gewissen Herkunft ein bestimmtes Verhalten an den Tag legen», sagte er.

Zudem wäre es lächerlich, wenn man sich der Strafbarkeit entziehen könnte, indem man über verschiedene Ethnien einen Oberbegriff bilde. Mit dieser Begründung könnte dann auch gegen die Diskriminierung von Schwarzen nicht mehr vorgegangen werden. «Wenn sich der Vorfall tatsächlich so zugetragen hat, ist es für mich überhaupt keine Frage, dass das Disco-Verbot strafbar ist», sagte Niggli.